Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 1 der EWR Netz GmbH

Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle in der	Jahresbenutzungsdauer			
	bis einschließlich 2.500 h		oberhalb 2.500 h	
	Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung 110 kV / 20 kV	38,59	6,21	183,52	0,42
Mittelspannung 20 kV	45,49	6,83	204,63	0,47
Umspannung 20 kV / 400 V	47,40	7,83	214,32	1,16
Niederspannung 400 V	50,61	8,09	209,77	1,73

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, den aktuell gültigen gesetzlichen Umlagen sowie der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Die Netzentgelte der Straßenbeleuchtung werden mit den Preisen der Umspannebene Mittel- auf Niederspannung berechnet und betragen 6,26 ct / kWh.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Abs. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei der EWR Netz GmbH erfragt werden.

Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle in der	Leistungspreis € / kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung 110 kV / 20 kV	30,59	0,42
Mittelspannung 20 kV	34,10	0,47
Umspannung 20 kV / 400 V	35,72	1,16
Niederspannung 400 V	34,96	1,73

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, den aktuell gültigen gesetzlichen Umlagen sowie der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 2 der EWR Netz GmbH

Netznutzungspreise für Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle in der	0 - 200 h / Jahr € / kW	>200 - 400 h / Jahr € / kW	>400 - 600 h / Jahr € / kW
Umspannung 110 kV / 20 kV	55,14	66,17	77,20
Mittelspannung 20 kV	61,48	73,78	86,08
Umspannung 20 kV / 400 V	79,01	94,81	110,61
Niederspannung 400 V	90,39	108,47	126,55

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, den aktuell gültigen gesetzlichen Umlagen sowie der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 3 der EWR Netz GmbH

Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen ohne registrierender Leistungsmessung (Haushaltsbedarf sowie landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Entnahmestelle in der	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspannung 400 V	102,50	9,97

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, den aktuell gültigen gesetzlichen Umlagen sowie der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Netznutzungsentgelte für die Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen **vor dem 01.01.2024** eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entnahmestelle in der Niederspannung 400 V	Arbeitspreis ct / kWh
Elektro-Speicherheizung	3,50
Wärmepumpe	3,50
Elektromobilität	3,50

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, den aktuell gültigen gesetzlichen Umlagen sowie der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Preisblatt 3 der EWR Netz GmbH

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen **ab dem 01.01.2024** Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt die neue Regelung des § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich 2 Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default"). Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Reduzierung Netzentgelt (pauschal) € / Jahr*	Modul 2 reduzierter Arbeitspreis ct / kWh.
SLP	142,00	3,99
RLM in NS oder MS/NS	142,00	Nicht möglich

Das Gesamtentgelt der Entnahmestellen kann nicht unter 0 € fallen. Es wird vorausgesetzt, dass mit dem Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG vereinbart wurde.

*Hinweis: Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP- sowie für RLM-Kunden der gleiche.

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 4 der EWR Netz GmbH

Preise für Messstellenbetrieb

Kundenanlagen mit registrierender Leistungsmessung

Zähler / Wandler	Messung pro Zählstelle € / Jahr	Beschreibung
Zähler MS oder NS	360,48	2- bzw. 4-Quadranten Zähler inkl. der Installation der sekundärseitigen Verdrahtung, Überprüfung und Vorhaltung Ersatzteile.
Wandler MS	333,00	berührungssicherer, isolierter Spannungs- und Stromwandler inkl. Bedämpfungseinrichtung, inkl. der Installation der sekundärseitigen Verkabelung, Überprüfung und Vorhaltung Ersatzteile.
Wandler NS	29,85	Wandler, Spannungspfadsicherung, inkl. der Installation der sekundärseitigen Verkabelung, Überprüfung und Vorhaltung der Ersatzteile.

MSB-Preise pro Zähler.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Kundenanlagen ohne registrierende Leistungsmessung

Zähler / Wandler	Ableseturnus			
	jährlich € / Jahr	halbjährlich € / Jahr	vierteljährlich € / Jahr	monatlich € / Jahr
Einfachtarifzähler	10,62	12,74	15,93	31,86
Doppeltarifzähler	15,32	18,38	22,98	38,29
Maximumzähler	28,59	34,31	42,89	57,19
Funkrundsteuerempfänger (FRE)	25,77			
Prepaymentzähler	63,31			
Wandler NS	29,85			

MSB-Preise pro Zähler und ggf. zuzüglich MSB-Preis für FRE.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 5 der EWR Netz GmbH

Gesetzliche Umlagen

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G)

Verbrauch	KWK-Aufschlag ct / kWh
verbrauchsunabhängig*	0,275

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 28 ff. EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

In bestimmten Konstellationen gelten Sonderregelungen nach dem EnFG.

Mehrkosten nach § 19 StromNEV

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Aufschlag ct / kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,643
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahn–infrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 5 der EWR Netz GmbH

Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Umlage nach § 17 f EnWG ct / kWh
verbrauchsunabhängig	0,656

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Letztverbraucher, die die „Besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 28 ff. EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

In bestimmten Konstellationen gelten Sonderregelungen nach dem EnFG.

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 6 der EWR Netz GmbH

Sonstige Entgelte

Pauschale Abnehmer

Pauschale Abnehmer	Grundpreis € / Jahr	Verbrauch kWh	Arbeitspreis ct / kWh	Summe € / Jahr
Pauschale Telefonzellen	102,50	250	9,97	127,43
Pauschale Verstärkeranlagen Gasversorgung	102,50	4.200	9,97	521,24
Pauschale Blitzanlagen	102,50	120	9,97	114,46
Pauschale Blinkanlagen	102,50	1.800	9,97	281,96
Pauschale Wiegehäuschen	102,50	120	9,97	114,46
Pauschale Sonstige	102,50	376	9,97	139,99
Pauschale Verstärkeranlagen Telekommunikation	102,50	1.250	9,97	227,13
Pauschale Multiplexer Telekommunikation	102,50	500	9,97	152,35

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, den aktuell gültigen gesetzlichen Umlagen sowie der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Ausgleich der Mehr-/Mindermengen bei Standardlastprofilen

Wird auf Grundlage des EnWG bzw. § 13 StromNZV ermittelt und auf www.ewr-netz.de veröffentlicht.

Grund- und Ersatzversorgung

Bei der Grundversorgung / Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des zuständigen Grundversorgers. Der zuständige Grundversorger je Gebiet ist auf www.ewr-netz.de veröffentlicht.

Konzessionsabgabe Strom

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der EWR Netz GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 7 der EWR Netz GmbH

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraus–setzungen nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind auf www.ewr-netz.de veröffentlicht.

Entgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entnahmestelle in der	Leistungspreis € / kW
Umspannung 110 kV / 20 kV	183,52
Mittelspannung 20 kV	204,63
Umspannung 20 kV / 400 V	214,32
Niederspannung 400 V	209,77

Netzentgelte Strom ab 01.01.2024

Preisblatt 8 der EWR Netz GmbH

Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 KAV

Bei der Entnahme von Tarifkunden:

Konzessionsabgabe	Entgelt in ct / kWh (netto)	Entgelt in ct / kWh (brutto)[1]
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung:

Konzessionsabgabe	Entgelt in ct / kWh (netto)	Entgelt in ct / kWh (brutto)[1]
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden[2, 3]:

Konzessionsabgabe	Entgelt in ct / kWh (netto)	Entgelt in ct / kWh (brutto)[1]
Sondervertragskunden	0,11	0,13

[1] Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (zzt. 19 %).
[2] Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden, vgl. § 2 Abs. 7 KAV.
[3] Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je kWh inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer, bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom Statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer, vgl. § 2 Abs. 4 KAV.